



Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

## 7. Beschlussabteilung Der Berichterstatter

Telefon: +49 (0) 228 9499 - [REDACTED]

Telefax: +49 (0) 228 9499 - [REDACTED]

[REDACTED]@bundeskartellamt.bund.de

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de).

Aktenzeichen: **B7-1/17-39**

4. Juli 2017

### Missbrauch marktbeherrschender Stellung bei Schultaschenrechnern

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihre Eingabe vom 4. Februar 2017.

Sie äußern die Vermutung, dass die Hersteller von grafikfähigen Schultaschenrechnern Texas Instruments und Casio von ihren Kunden missbräuchlich überhöhte Preise verlangen könnten. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf die Prüfungsordnungen der Länder hin, die den Schulen die Verwendung bestimmter Taschenrechnertypen vorschreiben, und auch darauf, dass sich die Schulen oder die Klassenlehrer in aller Regel auf ein Modell eines bestimmten Herstellers festgelegt haben, das die Eltern der Schüler in der Folge zu beschaffen haben. Für eine missbräuchliche Erhöhung der Preise sehen Sie eine Reihe von Anzeichen. So seien die „am freien Markt“ angebotenen Einzelpreise deutlich höher als die rabattierten Preise für Sammelbestellungen. Die in den Rechnern verbaute Technik sei veraltet und müsse im Zuge des allgemeinen Preisverfalls mittlerweile billig zu haben sein. Auch spräche die Praxis der Gewährung von Freixemplaren an bedürftige Schüler für überhöhte Preise.

Die Beschlussabteilung ist Ihren Vorwürfen nachgegangen, hat jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gegen die von Ihnen genannten Unternehmen gefunden. Die von Ihnen genannten Anzeichen begründen keinen ausreichenden Anfangsverdacht. Es liegen aktuell auch weder von dritten Herstellern noch von Händlern noch

von Verbrauchern Beschwerden vor, aus denen sich weitergehende Anhaltspunkte ergeben würden.

Zunächst erscheint es nachvollziehbar, dass rabattierte Angebote für Sammelbestellungen günstiger sind als die Angebote für Einzelbestellungen. Schultaschenrechner werden vornehmlich über Sammelbestellungen einheitlich von und für Schulklassen beschafft. Der Wettbewerb zwischen den darauf spezialisierten Schulhändlern findet dabei vor allem über die Gewährung entsprechender Rabatte statt. Nach den hiesigen stichprobenartigen Ermittlungen weichen die Preise für Einzelbestellungen auch nicht übermäßig von den Preisen für Sammelbestellungen ab. Mit wenig Aufwand ließen sich bei verschiedenen Anbietern Einzelpreise für den von Ihnen genannten Taschenrechner TI 84 Plus CE-T zwischen € 100,- und € 115,- ermitteln. Die veröffentlichten Angebotspreise für Sammelbestellungen lagen jeweils in der Größenordnung von € 10,- darunter. Wie Ihre eigene Erfahrung zeigt, bieten die Schulhändler im Verhandlungswege auch noch weitergehende Rabatte auf zwischen € 80,- und € 90,- an, um am Ende den Zuschlag zu erhalten. Dies alles spricht für Wettbewerb. Dass Sie dabei als Eltern faktisch keine Wahl zwischen Modellen verschiedener Hersteller mehr haben, sondern der Festlegung der Schule auf ein bestimmtes Modell folgen müssen, ist den Gegebenheiten geschuldet und spricht dem nicht entgegen. Die Schule wird – so wie offenbar auch in Ihrem Fall – in der Regel Angebote verschiedener Händler einholen. Die Hindernisse für einen Wechsel hin zu dem Modell eines anderen Anbieters erscheinen ebenfalls nicht unüberwindbar hoch.

Aus der in den Taschenrechnern verbauten und Ihrer Ansicht nach veralteten Technik dürfte sich ebenfalls kein Rückschluss auf eine missbräuchliche Erhöhung der Verkaufspreise ableiten lassen. Die Technik entspricht den speziellen Anforderungen der maßgeblichen Prüfungsordnungen und soll unter anderem die Chancengleichheit in der Prüfungssituation gewährleisten. Mit ihren speziellen Anforderungen schließen die betreffenden Länder zwar den Großteil der handelsüblichen hardware- und softwarebasierten Rechnerangebote vom Schulmarkt aus. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sie damit den Wettbewerb zwischen den zugelassenen Rechnertypen einschränken und den Zugang bestimmter Hersteller zum Markt verschließen. Es liegen auch keine Hinweise für explizite Preis- oder Gebietsabsprachen zwischen den Herstellern vor. Vielmehr können die Schulen frei zwischen den Modellen verschiedener Hersteller wählen.

Auch der Umstand, dass im Rahmen von Schulsammelbestellungen Freixemplare für sozial schwache Schüler angeboten werden, lässt keinen Rückschluss auf eine missbräuchliche Erhöhung der Verkaufspreise zu. Bei der Gewährung von Freixemplaren für sozial schwache Schüler handelt es sich um eine verkaufsfördernde Maßnahme, die wettbewerbsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Dies gilt auch für Lehrerfreixemplaren, Schulungen sowie Lehr- und Unterrichtsmaterialien, die den Lehrern ohne Aufpreis zur Verfügung gestellt werden. Mit Freixemplaren für sozial bedürftige Schüler reagieren die Anbieter offensichtlich auf eine entsprechende Nachfrage. Dabei steht zu vermuten, dass ein vollständiger Verzicht auf Freixemplare im Einzelfall auch zu weitergehenden Rabatten führen könnte.

Die Beschlussabteilung behält es sich vor die Ermittlungen erneut aufzunehmen, sollte sich der Verdacht einer missbräuchlichen Ausnutzung im Bereich grafikfähiger Taschenrechner durch andere Eingaben erhärten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large rectangular area of the document is redacted with a solid grey fill, obscuring the signature and any text that might have been present below the 'Im Auftrag' line.